

## Fragen und Antworten zur bedingten Kapitalerhöhung der Glerner Kantonalbank (GLKB)

<b>Welche Arten von Kapitalerhöhungen gibt es?</b>
Das Obligationenrecht sieht drei Arten von Kapitalerhöhung vor: die ordentliche, die genehmigte sowie die bedingte Kapitalerhöhung. Diese Logik wurde auch im Gesetz über die Glerner Kantonalbank im Artikel 8, Absatz 2 übernommen. Dort ist auch stipuliert, dass die entsprechenden Kapitalerhöhungsbeschlüsse der Genehmigung durch den Landrat unterliegen.
<b>Der Landrat hat doch schon einmal einer Kapitalerhöhung zugestimmt. Wieso muss er dies nochmals tun?</b>
Die ordentliche Kapitalerhöhung von maximal CHF 30 Mio., welcher der Landrat am 20. April 2011 zugestimmt hat und welche durch die ordentliche Generalversammlung der GLKB am 26. April beschlossen wurde, konnte leider nicht innerhalb der durch das Obligationenrecht vorgegebenen Frist von 3 Monaten umgesetzt werden. Damit war der damalige Beschluss infolge Nichtumsetzung hinfällig. Aus diesem Grund ist der Regierungsrat des Kantons Glarus zum Schluss gekommen, dass der Landrat nochmals darüber abzustimmen hat, zumal nun eine andere Art von Kapitalerhöhung gewählt wird.
<b>Wieso konnte die ursprünglich vorgesehene Kapitalerhöhung nicht umgesetzt werden?</b>
Die einem geschlossenen Kreis von Kantonalbanken angebotene Kapitalerhöhung stiess nicht auf das Interesse, das uns in Vorgesprächen signalisiert wurde. Insbesondere die Frage eines Wiederverkaufs von GLKB-Aktien durch einen Minderheitsaktionär aufgrund der heutigen Nichtkotierung an einer Börse und damit fehlender freier Handelbarkeit wurde als Grund für ein Nichtinvestment erwähnt. Ein weiteres Thema waren die unterschiedlichen Interessenlagen zwischen den investierenden Kantonalbanken als Minderheitsaktionären und dem Kanton Glarus als Mehrheitsaktionär in verschiedenen Fragen. Dies hat dazu geführt, dass zwar 6 Kantonalbanken eine Zeichnung von Aktien vornahm. Da aber vor allem die grösseren der angefragten Kantonalbanken auf eine Teilnahme verzichteten, konnte das angestrebte Volumen von mindestens CHF 20 Mio. nominellem neuem Aktienkapital nicht erreicht werden.
<b>Was ist der Unterschied zwischen einer ordentlichen und einer bedingten Kapitalerhöhung?</b>
Bei einer ordentlichen Kapitalerhöhung wird das Aktienkapital sofort in Form von Bareinzahlungen oder Liberierung geschaffen. Bei einer bedingten Kapitalerhöhung wird das Aktienkapital in der Zukunft, abhängig vom Eintreten von bestimmten Bedingungen, geschaffen. Im spezifischen Fall wird das Kapital für ein Wandelrecht im Rahmen von Wandeldarlehen geschaffen.
<b>Welche Bedeutung hat die bedingte Kapitalerhöhung für die Glerner Kantonalbank und den Kanton Glarus?</b>
Die Schaffung von bedingtem Kapital ist eine Grundvoraussetzung für die Ausgabe von Wandelanleihen oder für die Aufnahme von Wandeldarlehen. Die GLKB hat mit 8 Kantonalbanken nachrangige Wandeldarlehen im Totalbetrag von CHF 40 Mio. ausgehandelt. Hier liegen die entsprechenden Zusagen vor. Das Wandelrecht sieht vor, dass die Banken am Ende der Laufzeit der Darlehen in 10 Jahren das Recht (nicht aber die Pflicht) haben, ihre Darlehen zu einem Preis von CHF 20 pro GLKB-Namenaktie mit einem Nennwert von CHF 10 zu wandeln. Im Falle, dass alle 8 Kantonalbanken von ihrem Wandelrecht Gebrauch machen, entsteht CHF 20 Mio. neues Aktienkapital und es fliesst der GLKB CHF 20 Mio. zusätzliches Kapital in Form eines Agios zu. Der Zufluss von total CHF 40 Mio. nachrangigem Wandeldarlehen soll noch 2011 erfolgen und hat gemäss den geltenden Vorschriften den Charakter von eigenen Mitteln. Dies hat zur Folge, dass die GLKB schon per Ende 2011 die Vorgabe gemäss Gesetz über die Glerner Kantonalbank eines Eigenmitteldeckungsgrades von

165% erreicht. Damit ist einerseits das risikohaftende Kapital gestärkt und der Kanton Glarus kann so - vorbehältlich eines auch künftig zufriedenstellenden Geschäftsganges mit entsprechenden Gewinnergebnissen der Bank - wieder in den Genuss von Dividendenausschüttungen kommen. Er bleibt aber Alleinaktionär, was einerseits keine Verwässerung der Dividendenausschüttung bewirkt und andererseits eine grössere strategische Flexibilität in der Umsetzung der Eigenstrategie offen lässt.

**Wie funktioniert ein solches nachrangiges Wandeldarlehen?**

Die nachrangigen Wandeldarlehen gegenüber den 8 Kantonalbanken sind alle mit identischen Konditionen und Bedingungen ausgestattet. Die Darlehen haben eine Laufzeit von 10 Jahren. Der Zinssatz orientiert sich am Kapitalmarkt. Der definitive Zinssatz wird am 23. Dezember 2011 fixiert. Die Auszahlung der Darlehen erfolgt am 28. Dezember 2011. Am Ende der Laufzeit (28. Dezember 2021) können die Darlehensgeber entscheiden, ob sie die Darlehen zurückbezahlt erhalten oder aber ihre Darlehen in Aktien der GLKB umwandeln wollen. Die Ausgestaltung der Wandelrechte ist aufgrund der einmaligen Wandelmöglichkeit am Ende der Laufzeit einfach und ermöglicht der GLKB eine klare und eindeutige Planung über die nächsten 10 Jahre.

**Wieso wurden die entsprechenden Mittel nicht am Kapitalmarkt beschafft?**

Die GLKB ist bisher nicht am Kapitalmarkt aktiv. Die entsprechende Erfahrung fehlt. Die Kapitalmarktfähigkeit müsste zuerst ausgelotet werden. Die ZKB bewertet die GLKB momentan mit AA-, was zusammen mit der Urner KB dem tiefsten Rating aller Deutschschweizer Kantonalbanken entspricht. Die Auswirkungen einer Kotierung einer Anleihe, insbesondere einer nachrangigen Obligationenanleihe mit Eigenmittelcharakter, an der Börse müsste zuerst detailliert geprüft werden. Und die Absorptionsfähigkeit einer solchen Anleihe, ohne dass vorher eine „normale“ Anleihe am Markt platziert worden ist und nach einer für die Bank äusserst schwierigen Phase, wird als kritisch beurteilt. In den letzten Wochen sind nun vermehrt Banken am Schweizer Markt mit nachrangigen Anleihen aufgetreten (St. Galler Kantonalbank, Genfer Kantonalbank, Tessiner Kantonalbank, Raiffeisen). All diese Institute waren schon vorher am Kapitalmarkt als Schuldner aufgetreten und konnten so einfacher Kapital beschaffen.

**Wieso nachrangige Wandeldarlehen und nicht „normale“ nachrangige Darlehen?**

Das Ziel des Kantons Glarus und der GLKB, die Eigenkapitalbasis der GLKB zu stärken, kann mit der Wandeldarlehensstruktur besser erreicht werden. Bei nachrangigen Darlehen ohne Wandelmöglichkeit wäre keine Eigenkapitalstärkung im engeren Sinne erreicht. Und in 10 Jahren stünde die GLKB wieder vor der gleichen Ausgangslage wie heute. Ausserdem wären die Zinskonditionen bei einer reinen nachrangigen Anleihe oder reinen nachrangigen Darlehen deutlich schlechter ausgefallen als in dieser Struktur, stellt doch das Wandelrecht einen nicht zu unterschätzenden Wert dar, welcher sich auf eine deutlich tiefere Marge über dem Kapitalmarktsatz als bei vergleichbaren Transaktionen auswirkt.

**Was sind die Auswirkungen von Basel III bzw. der To-big-to-fail-Gesetzgebung (TBTF) auf diese Transaktion der Glärner Kantonalbank?**

Im Rahmen der Umsetzung von Basel III haben das Eidg. Finanzdepartement sowie die Finma am 24. Oktober 2011 eine Anhörung zur Überarbeitung der Eigenmittel- und Risikoverteil-Verordnung (ERV) sowie zu diversen Rundschreiben rund um die Eigenmittelanforderungen und die Risikoverteilung bei Banken gestartet. Als Vorbereitung zu dieser Anhörung hat die Finma im Sommer eine sogenannte Wirkungsanalyse bei verschiedenen Banken durchgeführt. Die GLKB hat an dieser Wirkungsanalyse teilgenommen. Das Ergebnis für die GLKB war, dass ab 1.1.2013 der Eigenmittelbedarf (=die sogenannten erforderlichen eigenen Mittel) leicht steigen werden.

Im gleichen Zeitrahmen (Ende Juli 2011) war auch klar, dass die ursprünglich geplante ordentliche Kapitalerhöhung nicht umgesetzt werden kann. Der Verwaltungsrat der GLKB hat daher aufgrund der bereits mit den Basel III-

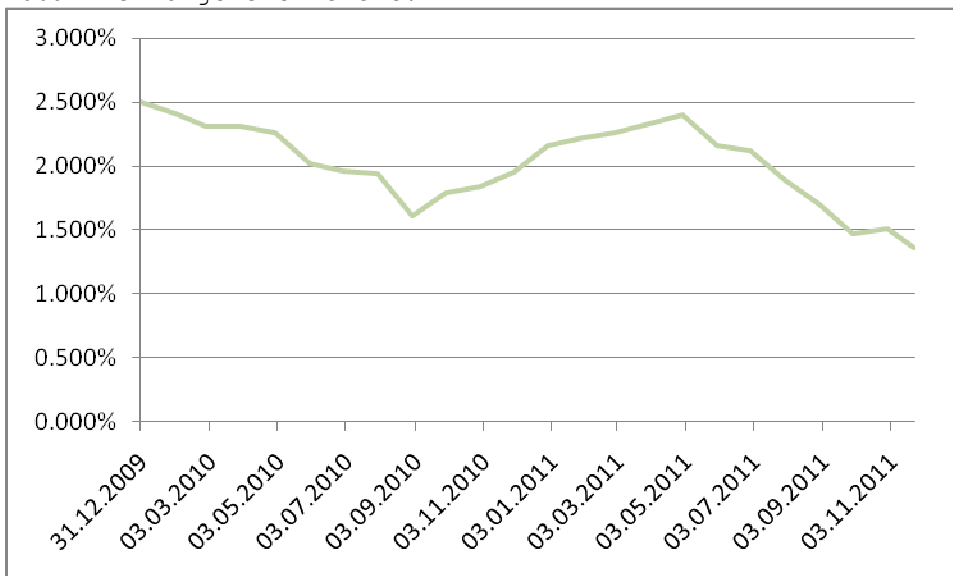
Erkenntnissen ergänzten Eigenmittelplanung entschieden, den Weg der nachrangigen Wandeldarlehen zu gehen. Aufgrund der damals zur Verfügung stehenden Unterlagen gingen wir davon aus, dass eine solche Struktur auch unter Basel III anrechenbar sein wird, sofern diese bis Ende 2012 emittiert ist. In den am 24. Oktober veröffentlichten Papieren war dann aber zur Überraschung aller in der nationalen Arbeitsgruppe beteiligten Bankenvertreter diese Übergangsfrist um ein Jahr verkürzt worden. Dies bedeutet, dass die GLKB die nun vorliegenden nachrangigen Wandeldarlehen vor dem 31. Dezember 2011 bezogen haben muss. Unter diesen Bedingungen haben wir die Zusage der FINMA, dass die CHF 40 Mio. als anrechenbare eigene Mittel akzeptiert sind. Zwei Vorbehalte sind hier anzubringen: Einerseits bestehen Übergangsbestimmungen, aufgrund denen die Anrechenbarkeit während der Laufzeit rascher reduziert wird als bei den bisherigen Bestimmungen unter der heutigen Gesetzgebung. Dies ist aber in die Kapitalplanung der GLKB so eingeflossen. Und der zweite Vorbehalt ist, dass wir hier immer noch von Entwürfen einer Verordnung sprechen, welche noch nicht in Kraft ist. Diesem Umstand haben wir aber in den Darlehensverträgen Rechnung getragen.

#### Wie wurde der Wandelpreis ermittelt?

Die GLKB wurde als Unternehmung bewertet. Die Bewertungslogik ist die gleiche, welche schon für die Bewertung im Rahmen der Umwandlung in eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft wie auch für das Angebot im Rahmen der ursprünglich geplanten ordentlichen Kapitalerhöhung angewandt wurde. Das Verfahren der intern vorgenommenen Bewertung wurde durch ein externes Gutachten untermauert (sogenannte Fair Value Opinion). So haben der Kanton sowie die potentiellen Investoren eine hohe Sicherheit betreffend der Werthaltigkeit der Aktien bzw. der Angemessenheit des Verkaufspreises.

#### Wie werden die Konditionen der Darlehen beurteilt?

Vor einem Jahr war aufgrund der Kostenfolgen (Zinsaufwand während der Darlehenszeit) die Idee einer Darlehensaufnahme noch verworfen worden. Auch im Frühjahr 2011 haben wir dies sehr skeptisch beurteilt, weil die Kostenfolgen doch massiv waren. Seither hat sich das Zinsumfeld massiv verändert. Die Zinssätze sind innerhalb weniger Monate nochmals deutlich gesunken. Die Zinskurve für den 10-Jahres-SWAP in Schweizer Franken hat sich seit Ende 2009 wie folgt entwickelt:



Die mit den Kantonalbanken ausgehandelte Marge wiederum liegt auf einem Niveau, wie es die mit AAA bewertete SGK kurzlich am Markt bezahlt hat und deutlich tiefer als bei den übrigen Transaktionen am Kapitalmarkt der letzten Wochen bei nachrangigen Anleihen.

Aus diesem Grund beurteilen wir die Konditionen aus Sicht der GLKB als sehr attraktiv.

<p><b>Was passiert, wenn der Landrat die Kapitalerhöhung ablehnt?</b></p> <p>Bei einer Ablehnung der Kapitalerhöhung durch den Landrat entsteht nebst einem Imageschaden auch die Situation, dass die GLKB alle zusätzlichen Eigenmittelanforderungen (Wegfall des Kantonalbankenrabatts, Basel III) selbst erarbeiten oder in anderer Form am Markt (nachrangige Darlehen ohne Wandelrecht) aufnehmen muss, was mit hohen Kosten verbunden wäre. Die aktuell noch laufenden Garantien von 3 Kantonalbanken für die Gewährung nachrangiger Darlehen über CHF 15 Mio. laufen 2013 aus bzw. verlieren aufgrund der aktuellen Basel III-Umsetzungsentwürfe ihre Anrechenbarkeit. Die Erreichung eines Eigenmitteldeckungsgrades von 165 % und damit eine Gewinnablieferung vor 2015 beurteilt der Verwaltungsrat in einem solchen Szenario aufgrund der heutigen Ausgangslage als unrealistisch.</p>
<p><b>Wieso die zeitliche Dringlichkeit?</b></p> <p>Ursprünglich war geplant, die nachrangigen Wandeldarlehen im 1. Quartal 2012 aufzunehmen. Aufgrund der Verkürzung der Übergangsfrist im Rahmen der Basel III-Vorlage auf Ende 2011 sind wir unerwarteter Weise unter Zeitdruck gekommen. Die Aktivitäten am Kapitalmarkt durch verschiedene Banken im nachrangigen Anleihen-Bereich zeigen, dass wir hier nicht alleine sind.</p>
<p><b>Wie ist die Haltung der Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA zu dieser Transaktion?</b></p> <p>Die FINMA begrüsst ausdrücklich die geplante Kapitalverstärkung und hat die GLKB in der Vorbereitung, insbesondere im Rahmen der laufenden Verordnungsrevision aufgrund der Basel III-Umsetzung, aktiv unterstützt. Die FINMA hat signalisiert, dass sie nach erfolgreichem Abschluss der Kapitalverstärkung auf aktuell noch gültige individuelle Verschärfung der Eigenmittelanforderungen für die GLKB mit grösster Wahrscheinlichkeit verzichten wird und die Bank in die normale Überwachungsstufe zurückversetzt.</p>
<p><b>Wie gross ist das Mitspracherecht der Darlehensgeber?</b></p> <p>Während der Laufzeit der Darlehen sind die 8 Kantonalbanken lediglich Fremdkapitalgeber. Erst bei einer allfälligen Wandlung in Aktienkapital erhalten sie Mitspracherechte. Es wird nun schon jetzt zwischen allen Beteiligten (Kanton Glarus, GLKB, investierende Kantonalbanken) ein Aktionärsbindungsvertrag unterzeichnet, der seine Wirkung aber erst im Jahr 2021 entfaltet, sofern Kantonalbanken wandeln.</p>
<p><b>Ist vorgesehen, den Minderheitsaktionären nach der Wandlung im Jahr 2021 einen Sitz im Verwaltungsrat der GLKB anzubieten?</b></p> <p>Der Aktionärsbindungsvertrag sieht vor, dass bei einer Beteiligung aller Kantonalbanken zusammen von mindestens 15% ein Verwaltungsratssitz angeboten wird.</p>
<p><b>Wo sieht der Verwaltungsrat die strategische Zukunft der GLKB?</b></p> <p>Dem Kanton ging es im Rahmen der Eignerstrategie darum, die Kredit- und Geldversorgung im Glärnerland durch die GLKB umfassend zu sichern und die Bank wieder auf eine gesunde Basis zu stellen. Wir gehen grundsätzlich von einer eigenständigen Kantonalbank mit intakten Eigenmittel- und Erlösstrukturen aus. Gleichzeitig stellt die GLKB für den Kanton ein gewisses Risiko dar, wie die jüngste Vergangenheit leider eindrücklich bewiesen hat. Die GLKB soll im Wettbewerb bestehen können. Kundenorientierung und Dienstleistungsmentalität sind zentral. Zudem muss die Bank ertrag- als auch kostenseitig laufend optimiert werden. Auslagerungen von Dienstleistungen sowie Kooperationen (wo immer möglich im Kantonalbankenumfeld) sind Optionen, die situativ geprüft werden. Dies geschieht insbesondere auch im Zusammenhang mit sich stetig ändernden regulatorischen Anforderungen an die Bank. Der Verwaltungsrat kann sich eine intensivere Zusammenarbeit innerhalb des Kantonalbankenverbandes durchaus vorstellen.</p>

**Wie verträgt sich die Nachrangigkeit mit der Staatsgarantie?**

Das Gesetz über die Glarner Kantonalbank sieht in Artikel 5, Absatz 2 vor, dass nachrangige Positionen hinter die Staatsgarantie zurücktreten können. Die Nachrangigkeit ist auch eine Voraussetzung für die Anrechenbarkeit als eigene Mittel. Dies bedeutet, dass im Konkursfall der GLKB die Forderungen aus den nachrangigen Darlehen nicht durch die Staatsgarantie gedeckt sind. Die Staatsgarantie an sich ist durch diese Transaktion nicht tangiert. Eine Grundsatzdiskussion über die Staatsgarantie wie sie von der landrätlichen Kommission im Frühling angestossen wurde muss separat und nicht im Rahmen dieser Transaktion diskutiert werden.

Glarus, 24. November/mdu